

**Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte
zur Durchführung der Aufgaben des Kreises Mettmann
als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)**
(*GrusiAsuSKM*)

vom 24. Mai 2011

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	24.05.2011	Amtsblatt Kreis Mettmann 2011, S. 28	01.01.2011

§ 1

(1) Der Kreis Mettmann, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, zieht die kreisangehörigen Städte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Durchführung der ihm nach dem Sozialgesetzbuch II obliegenden Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) heran.

(2) Die Heranziehung umfasst

1. Leistungen nach § 22 SGB II,
2. Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und
3. Leistungen zur Eingliederung nach § 16a, Nr. 1 - 4 SGB II
4. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 29 SGB II

§ 2

(1) Die Leistungen nach § 1 werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Namen und im Rahmen der nach § 44b SGB II errichteten gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) für den Kreis Mettmann.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Mettmann Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(3) Von der Heranziehung ausgenommen sind die Bearbeitung von Widersprüchen mit Ausnahme von Abhilfeentscheidungen und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

(4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die von der gemeinsamen Einrichtung und dem Kreis

Mettmann bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme zur automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Mettmann berechtigt, sich die erforderlichen Daten durch eine automatisierte Datenabfrage und durch örtliche Erhebungen bei den kreisangehörigen Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.

(5) Der Kreis Mettmann behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit Einsicht in die Art und Weise der Aufgabendurchführung zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.

§ 3

Die kreisangehörigen Städte tragen die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet am 31.12.2011.